



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

15. Februar 2018

42. Jahrgang / Nr. 5

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

16. Satzung der **Gemeinde Cadenberge**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 4 „An der Graf Bremer-Straße“, Vierte Änderung
17. Satzung der **Gemeinde Cadenberge**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 5 „Marktplatz“, Elfte Änderung
18. Satzung der **Gemeinde Cadenberge**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 16 „An der Finkenhörne“ - Dritte Änderung

19. Zweite Satzung der **Gemeinde Hollnseth**, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Januar 2018 zur Änderung der Kindergartenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hollnseth vom 17. Dezember 1998
20. Dritte Satzung vom 12. September 2017 zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen des **Flecken Neuhaus (Oste)**, Landkreis Cuxhaven, vom 22. März 2001 in der Fassung der Ersten Änderung vom 21. März 2007

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

16.

SATZUNG

der **Gemeinde Cadenberge**, Landkreis Cuxhaven,
über den **Bebauungsplan Nr. 4**
„An der Graf Bremer-Straße“, Vierte Änderung

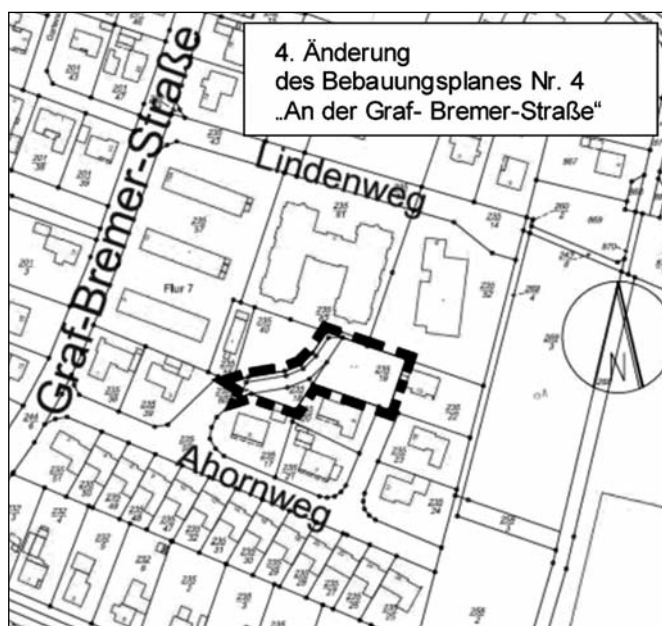
Der Rat der Gemeinde Cadenberge hat in seiner Sitzung am 28. September 2017 gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) die Vierte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „An der Graf-Bremer-Straße“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus der nachstehenden Umrisszeichnung zu ersehen.

Diese Bebauungsplanänderung wurde auf der Grundlage des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Der Bebauungsplan kann mit seiner Begründung bei der Samtgemeinde Land Hadeln, Verwaltungsgebäude Ihlienworth, Fachbereich Planen — Bauen — Umwelt, Hauptstr. 40, Zimmer 6, 21775 Ihlienworth während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Vierte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „An der Graf-Bremer-Straße“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Cadenberge unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Cadenberge, 29. Januar 2018

Gemeinde Cadenberge
Der **Gemeindedirektor**
Maik Schwanemann

17.

SATZUNG der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 5 „Marktplatz“, Elfte Änderung

Der Rat der Gemeinde Cadenberge hat in seiner Sitzung am 28. September 2017 gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) die Elfte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Marktplatz“ als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus der nachstehenden Umrisszeichnung zu ersehen.



Diese Bebauungsplanänderung wurde auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Der Bebauungsplan kann mit seiner Begründung bei der Samtgemeinde Land Hadeln, Verwaltungsgebäude Ihlienworth, Fachbereich Planen — Bauen — Umwelt, Hauptstr. 40, Zimmer 6, 21775 Ihlienworth während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Elfte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Marktplatz“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Cadenberge unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

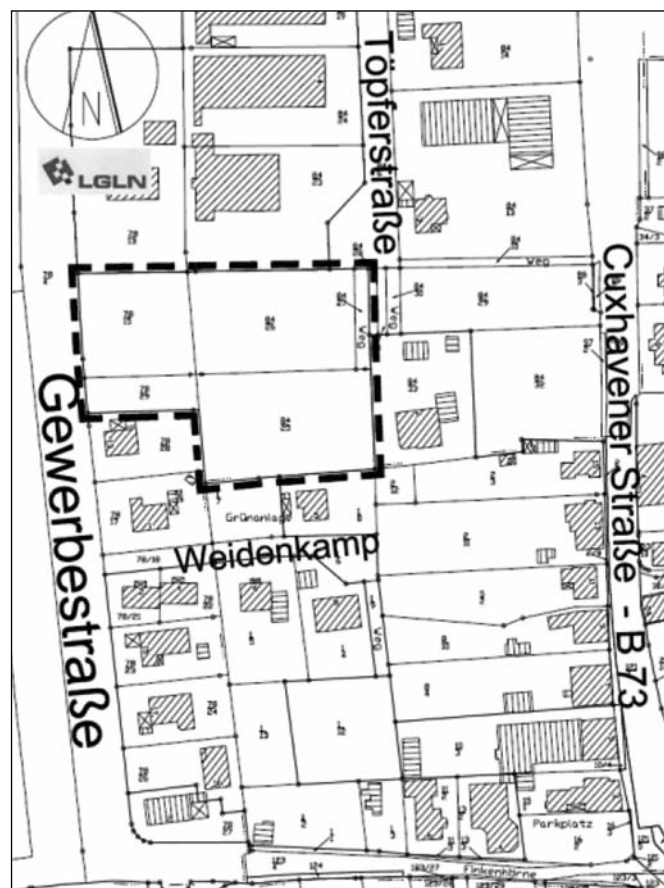
Cadenberge, 29. Januar 2018

Gemeinde Cadenberge
Der Gemeindedirektor
Maik Schwanemann

18.

SATZUNG der Gemeinde Cadenberge, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 16 „An der Finkenhörne“ - Dritte Änderung

Der Rat der Gemeinde Cadenberge hat in seiner Sitzung am 28. September 2017 gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) die Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „An der Finkenhörne“ als Satzung und die Begründung hierzu sowie die örtliche Bauvorschrift beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus der nachstehenden Umrisszeichnung zu ersehen.



Diese Bebauungsplanänderung wurde auf der Grundlage des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Der Bebauungsplan kann mit seiner Begründung bei der Samtgemeinde Land Hadeln, Verwaltungsgebäude Ihlienworth, Fachbereich Planen — Bauen — Umwelt, Hauptstr. 40, Zimmer 6, 21775 Ihlienworth während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „An der Finkenhörne“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Cadenberge unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Cadenberge, 29. Januar 2018

Gemeinde Cadenberge
Der Gemeindedirektor
Maik Schwanemann

19.

ZWEITE SATZUNG
der Gemeinde Hollnseth, Landkreis Cuxhaven,
vom 17. Januar 2018 zur Änderung der Kindergartenordnung
für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hollnseth
vom 17. Dezember 1998

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Hollnseth in seiner Sitzung am 17. Januar 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Kindergartenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hollnseth vom 17. Dezember 1998, in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 18. Juni 2007, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Hollnseth betreibt als öffentliche Einrichtung einen Kindergarten, in dem Kinder aufgenommen werden können, die das erste Lebensjahr vollendet haben aber noch nicht schulpflichtig sind.

Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Hollnseth, den 17. Januar 2018

Gemeinde Hollnseth
Melanie Steffens
Bürgermeisterin

20.

DRITTE SATZUNG
vom 12. September 2017 zur Änderung der Satzung
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag-
und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder
und sonstige ehrenamtlich tätige Personen
des Fleckens Neuhaus (Oste), Landkreis Cuxhaven,
vom 22. März 2001 in der Fassung
der Ersten Änderung vom 21. März 2007

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Neuhaus (Oste) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Dritte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

§ 2, § 3 und § 4 Abs. 4 und Abs. 7 erhalten folgende Fassung:

§ 2
Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 37,00 Euro.

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 12,00 Euro.

Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die

Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 12,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied in einer der in § 1 Absatz 8 aufgeführten Sitzung usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) der Bürgermeister 300,00 Euro
- b) der Erste stellvertretende Bürgermeister 34,00 Euro
- c) die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses 17,00 Euro
- d) Besteht für einen Funktionsträger nach Absatz 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, so erhöhen sich die in Absatz 3 genannten Sätze für diese um 12,00 Euro.

(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

(5) Der allgemeine Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 85,00 Euro.

(6) Der Ortsheimatpfleger erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro.

§ 3
Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 14,00 Euro je Sitzung. Damit sind alle Ansprüche nach § 44 Absatz 1 NKomVG abgegolten.

(2) Dauert eine Sitzung usw. länger als sechs Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Die Mitglieder in dem nach § 46 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 ff der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 24. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 183) gebildete Umlegungsausschuss, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten neben der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Absatz 1 eine weitere Aufwandsentschädigung in Höhe von 57,00 Euro je Sitzung. Mit ihr werden auch sämtliche sonstigen Entschädigungsansprüche abgegolten, die evtl. nach anderen Bestimmungen dieser Satzung oder sonstigen gesetzlichen Regelungen anfallen können (wie z.B. Reisekosten, Verdienstausschlag, Auslagenersatz).

§ 4
Verdienstausschlag und Pauschalstundensatz

(4) Der Ersatz für Verdienstausschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (bei selbständig Tätigen nach Absatz 3) berechnet und auf höchstens 33,00 Euro je Stunde begrenzt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstausschlages. Ist ein Durchschnittssatz nicht zu ermitteln, wird der Pauschalstundensatz auf 33,00 Euro je Stunde festgesetzt.

(7) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumerter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 33,00 Euro.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Neuhaus (Oste), den 12. Dezember 2017

Flecken Neuhaus (Oste)
Martens
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
